

Antwort zur Anfrage der CDU-Fraktion (Drucksachen-Nr. 1483/2025-2030) vom 06.06.2026 für die Sitzung der Bezirksvertretung Senne am 18.06.2026

Thema:

Probleme durch Jugendliche und Heranwachsende im Wohngebiet Breipohls Hof

Frage:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei –, gegen wiederkehrende Lärmbelästigungen, nächtliche Ruhestörungen, Sachbeschädigungen und sonstige ordnungswidrige Verhaltensweisen durch Gruppen von Jugendlichen und Heranwachsenden im Wohngebiet Breipohls Hof vorzugehen?

Antwort:

Zunächst ist zwischen ordnungswidrigen Verhaltensweisen und Straftaten zu unterscheiden. Während Lärmbelästigungen und nächtliche Ruhestörungen je nach Einzelfall Ordnungswidrigkeiten darstellen und damit in die Zuständigkeit des Ordnungsamtes fallen, handelt es sich bei Sachbeschädigungen um Straftaten, deren Verfolgung in die Zuständigkeit der Polizei fällt.

Zur Ahndung und Prävention ordnungswidriger Verhaltensweisen wertet die Leitstelle des Ordnungsamtes fortlaufend die Feststellungen der Außendienste, eingehende Bürgerhinweise sowie weitere Erkenntnisse aus. Auf dieser Grundlage werden bei Bedarf gezielte Präsenzmaßnahmen und Kontrollfahrten veranlasst.

Bei akuten Beschwerden entsendet das Ordnungsamt im Rahmen der vorhandenen personellen und organisatorischen Ressourcen zeitnah Einsatzkräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) zur gemeldeten Örtlichkeit.

Darüber hinaus ist das Wohngebiet Breipohls Hof den Mitarbeitenden des KOD aus dem Einsatzgeschehen bekannt und wird regelmäßig im Rahmen des allgemeinen Präsenz- und Streifendienstes kontrolliert.

Sofern Verstöße einzelnen Personen zugeordnet und nachgewiesen werden können, werden diese konsequent verfolgt. Je nach Sachverhalt kommen Verwarnungen oder die Einleitung von Bußgeldverfahren in Betracht. Darüber hinaus können zur unmittelbaren Gefahrenabwehr Platzverweise ausgesprochen und durchgesetzt werden.

Um die unter Zusatzfrage 1 aufgelisteten Maßnahmen entsprechend einordnen zu können, möchte das Ordnungsamt an dieser Stelle zunächst einen Gesamtüberblick über die bisherige Erkenntnislage zum Wohngebiet Breipohls Hof geben:

Im Kalenderjahr 2026 gingen (bis einschließlich 09.06.2026) beim Ordnungsamt bislang acht Meldungen ein, die dem beschriebenen Problemkomplex zuzuordnen sind (Zum Vergleich: 2025: 8 Meldungen, 2024: 3 Meldungen, 2023: 4 Meldungen). In sieben Fällen konnten die geschilderten Sachverhalte durch den KOD bei Eintreffen vor Ort nicht festgestellt werden. In einem Fall flüchteten Personen bei Eintreffen des KOD (2025: 6x keine Feststellung, 2024: 3x keine Feststellung, 2023: 2x keine Feststellung).

Aufgrund der vorliegenden Einsatzdaten kann in einem weit überwiegenden Anteil der Fälle von einer Eintreffzeit des KOD von unter 20 Minuten ausgegangen werden.

1. Zusatzfrage:

Welche Maßnahmen wurden bislang durch die Verwaltung bzw. Polizei ergriffen bzw. Projekte durchgeführt und welche Erkenntnisse liegen über deren Wirksamkeit vor?

Antwort:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass durch das Ordnungsamt lediglich Auskunft über die Maßnahmen des Ordnungsamtes erteilt werden kann.

Neben den o. g. Reaktionen auf Akutmeldungen und der allgemeinen Bestreifung ohne besonderen Einsatzauftrag wurde aufgrund von Meldungen aus Politik und Bürgerschaft im Stadtbezirk durch die Leitstelle des Ordnungsamtes ab April 2026 eine regelmäßige, gezielte Bestreifung des Wohngebietes Breipohls Hof in den Nachmittags- und Abendstunden eingeplant.

Bis zum 09.06.2026 erfolgten in diesem Zusammenhang insgesamt 21 gezielte Kontrollen. Verstöße oder sonstige Auffälligkeiten konnten hierbei nicht festgestellt werden.

2. Zusatzfrage:

Wie ist die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Ordnungsamt und Polizei in solchen Fällen organisiert?

Antwort:

Die Zusammenarbeit zwischen Ordnungsamt und Polizei erfolgt entsprechend der bewährten täglichen Praxis beider Behörden.

Bei eingehenden Meldungen oder sonstigen Erkenntnissen wird zunächst die sachliche Zuständigkeit geprüft. Die weitere Bearbeitung erfolgt anschließend entweder durch die jeweils zuständige Behörde oder durch Weiterleitung der Informationen an die Leitstelle der zuständigen Stelle.

Zur Vermeidung von Informationsverlusten oder Missverständnissen werden Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber in geeigneten Fällen auch an die zuständige Behörde verwiesen, damit die Sachverhalte dort unmittelbar geschildert werden können.

Außerhalb der Dienstzeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes übernimmt die Polizei etwaige Einsätze ggf. im Rahmen der Eilzuständigkeit nach eigenem Ermessen.

gez.

Maschmeier